Gottfried Seebaß, Wollen. Philosophische Abhandlungen, Band 59. — Frankfurt am Main: Vittorio Klostermann, 1993. 383 S.

Gottfried Seebaß hat mit seinem Buch *Wollen* eine in Problembewußtsein, Unterscheidungsvermögen und Begründungssorgfalt exemplarische Arbeit am Begriff vorgelegt. Es handelt sich um eine Explikation des Begriffs des Wollens, der für Handlungstheorie, Ethik und Rechtsphilosophie gleichermaßen wichtig ist und natürlich außerdem im menschlichen Dasein überhaupt eine zentrale Rolle spielt. „Was meinen wir eigentlich, wenn wir sagen, daß jemand dies oder das *will*?" — dies ist eine Frage, zu der keine andere Disziplin als die Philosophie aufgerufen ist, eine Antwort zu finden. Denn es kann ja dabei nicht darum gehen, einfach den gegenwärtigen alltäglichen oder wissenschaftlichen (inklusive philosophischen) Sprachgebrauch bzgl. „x will y" zu beschreiben oder Begriffsgeschichte zu betreiben. Die Informationen, die derlei Deskriptionen liefern, sind freilich in einer Explikation des Wollensbegriffs zu respektieren — und über je mehr von ihnen der Philosoph verfügt, um so besser (Seebaß ist hierin vorbildlich); aber sie sind in einer Explikation auch zu konfrontieren mit der Forderung der logischen Kohärenz einerseits und der phänomenalen Angemessenheit andererseits. In dieser Konfrontation, in der Spannung zwischen Sprachgebrauch, Logik und deskriptiver Fruchtbarkeit (in nichts anderem zeigt sich nämlich die phänomenale Angemessenheit eines Begriffs als in seiner deskriptiven Fruchtbarkeit) muß ein Gleichgewicht der Reflexion gefunden werden, soll die Explikation des Wollensbegriffs vollauf gelingen. Man kann sagen, daß sie Seebaß gelungen ist.

Dabei bereitet er sich und dem Leser beträchtliche Mühen. Es wäre vielleicht besser gewesen, wenn er gleich am Anfang sein Resultat — den fertig explizierten Wollensbegriff (siehe S. 157 von *Wollen*) — hingestellt hätte und anschließend zu dessen Rechtfertigung geschritten wäre (warum der Wollensbegriff am besten so und nicht anders zu bestimmen ist), als umgekehrt vorzugehen, nämlich die Rechtfertigung gewissermaßen voranzuschicken, oder vielmehr ein ermüdendes Ringen um den Begriff, in dem dieser Schrittchen für Schrittchen allmählich Gestalt annimmt, dem Leser aber streckenweise gänzlich zu entgleiten droht. (Insbesondere im langen vierten Kapitel verliert der Leser manchmal den Sinn dafür, worauf der Autor eigentlich hinaus will.) Eine wahrhaft schwere Geburt! Aber natürlich ist dies kein ernster Defekt, denn es ist ja keiner, der sich nicht mit hinreichend viel Geduld und Aufmerksamkeit seitens des Lesers beheben ließe.

Seebaß definiert Wollen, grob gesagt, als wesentlich handlungsbezogenes (und unter geeigneten Umständen sich auch in Handlungen auswirkendes) Wünschen. Das ontologische Korrelat von Behauptungen der Gestalt „a will b" sind nach ihm mentale Wollensereignisse, deren *Träger* a, deren *intentionales Objekt* hingegen b ist; und jedes Wollen läßt sich gemäß Seebaß auffassen als das Wollen eines Sachverhaltes, genauer gesagt: als das Wollen dessen, daß ein Sachverhalt real wird bzw. real bleibt. Die Grundform der Behauptungen der Gestalt „a will b" ist demnach „a will, daß B" (wobei „daß B"

für jeden Satz „B" einen Sachverhaltsnamen darstellt; „a will, daß B" ist also tatsächlich nur eine Spezialisierung der generelleren Form „a will b"); Wollensaussagen, die sich prima facie nicht auf einen Sachverhalt beziehen, erweisen sich bei näherem Zusehen doch als sachverhaltsbezogen; „Hans will Geld" z. B. besagt ja nichts anderes als „Hans will, daß er in den Besitz von Geld gelangt".

Der Autor legt vielfach argumentativ nahe, daß die in Anspruch genommene Ontologie mentaler intentionaler Wollensereignisse, inklusive der durch diese bedingten Ontologie von Sachverhalten, für die adäquate Analyse von Wollensaussagen unverzichtbar ist. Ich bin mehr als geneigt, dem zuzustimmen. Allerdings ist Seebaß — wie viele andere — einem ontologischen Klischee verhaftet, nämlich dem Klischee, daß Sachverhalte qua Sachverhalte abstrakte, sprachabhängige Entitäten seien. Will jemand, der will, daß er ein Stück Brot erhält, etwas Abstraktes und Sprachabhängiges? Gewiß nicht. Was er will — daß er ein Stück Brot erhält — ist vielmehr genauso konkret und sprachunabhängig wie ein Stück Brot (wenngleich man nicht in es hineinbeißen kann).

Die Untersuchungen des Autors zum Wollensbegriff sind Teil seines den Begriff der Zurechenbarkeit betreffenden Forschungsprojekts; im Eingangs- und Schlußkapitel seines Buches bettet er sie in diesen größeren Rahmen ein. Seebaß kommt im Einklang mit der Tradition zu dem Resultat, daß die Willentlichkeit einer Handlung eine, wenn auch nicht hinreichende, so doch notwendige Bedingung ihrer Zurechenbarkeit sei.

Man würde prima vista erwarten, daß unter der Willentlichkeit einer Handlung nichts anderes zu verstehen ist, als daß sie *willensgemäß*, d. h. im Einklang mit dem Wollen des Handlungsträgers erfolgt. Seebaß jedoch versteht unter der Willentlichkeit einer Handlung etwas, was weder notwendig noch hinreichend dafür ist, daß sie willensgemäß stattfindet: eine Handlung ist willentlich genau dann, wenn sie durch ein Willensereignis im Handlungsträger verursacht ist. Daß letzteres nicht dafür notwendig ist, daß die Handlung willensgemäß abläuft, ist klar (jemand will seinen Fuß in eine bestimmte Richtung bewegen und bewegt ihn auch in diese Richtung, die Bewegung ist aber nicht durch das Willensereignis verursacht, sondern stellt einfach einen Kniesehnenreflex dar). Es ist aber auch nicht hinreichend dafür, daß die Handlung willensgemäß sich vollzieht; denn es ist ein Gemeinplatz der Alltagspsychologie, daß wenn man etwas „mit Gewalt" will, dies oftmals gerade das Gegenteil dessen verursacht, was man will, und demnach die verursachte Handlung gewiß nicht willensgemäß ist. Hält man dafür, daß Willentlichkeit mit Willensgemäßheit zu identifizieren ist — was gewiß legitim ist —, so muß man konstatieren, daß Seebaß — in frappierendem Kontrast zu seiner Analyse des Wollens selbst — eine vollständig inadäquate Analyse der Willentlichkeit geliefert hat.

Gerechter wird man ihm freilich, wenn man berücksichtigt, daß nach ihm die Willentlichkeit einer Handlung — über ihre Unabdingbarkeit für deren Zurechenbarkeit hinaus — die zentrale — und als solche beinahe hinreichende — notwendige Bedingung dafür sein soll, daß der Handlungsträger am Vollzug der Handlung aktiv beteiligt ist (was sicherlich mitnichten einem völlig idiosynkratischen Sprachgebrauch entspricht). Lassen wir die offenbar mehrdeutige Rede von der Willentlichkeit einer Handlung aus dem Spiel und fragen uns lieber direkt, ob die kausale Abhängigkeit einer Handlung von einem Willensereignis im Handlungsträger tatsächlich dafür notwendig — und beinahe hinreichend — ist, daß dieser an ihrem Zustandekommen aktiv beteiligt ist (welches letztere seinerseits gewiß als notwendig dafür zu gelten hat, daß die Handlung ihm zurechenbar ist; rein rechtliche Formen der Zurechnung, für die das nicht gilt, müssen als Formen uneigentlicher Zurechnung angesehen werden). Könnte ein Handlungsträger

nicht an der Realisierung seiner Handlung aktiv beteiligt sein, ohne daß ein Willensereignis in ihm sie verursacht?

Aber ja. Es könnte nämlich sein — faktisch ist es in keinem Fall so, aber hier geht es allein um das, was die Begriffe zulassen und was nicht —, daß überhaupt keine Willensereignisse in ihm stattfinden, keine Wünsche und keine optativischen Einstellungen, er aber dennoch seine Handlung „wirklich macht", also an ihrer Realisation aktiv beteiligt ist (daraus mag man schließen, daß er sie demnach doch in einem gewissen Sinne „wünscht"; aber das ist nicht der Sinn, den Seebaß im Auge hat). Haben die Stoiker und andere nicht einen solchen Zustand der Wunschlosigkeit angestrebt? Und haben sie etwa damit gleichzeitig die Inaktivität im Handeln angezielt, wie es nach Seebaß Auffassung der Fall sein müßte? Wohl nicht.

Seebaß sieht selbst, daß die kausale Abhängigkeit einer Handlung von einem Willensereignis im Handlungsträger nicht dafür hinreichend ist, daß dieser an ihrem Zustandekommen aktiv beteiligt ist. Hinzukommen muß seine aktive Beteiligung am Auftreten des verursachenden Willensereignisses selbst. Wodurch aber ist nun diese zweite aktive Beteiligung konstituiert? Es geht offenbar nicht an, ein zweites Willensereignis y zu bemühen, das das die Handlung verursachende Willensereignis x seinerseits verursacht, und dann zu behaupten, der Handlungsträger wäre wegen des Auftretens von y in ihm an der Realisation von x aktiv beteiligt.

Das Problem bleibt bei Seebaß ungelöst, kann es aber auch im Rahmen seines Buches bleiben; schließlich ist Wollen, und nicht aktive Urheberschaft sein Thema. Ungelöst kann es aber nicht bleiben im Rahmen des Forschungsprojekts, in das das Buch sich einfügt. Meines Erachtens ist es nur lösbar durch Einführung der Täterkausalität als Kausalrelation sui generis (zwischen Individuen und Ereignissen), die nicht auf die Ereigniskausalität (die Kausalrelation zwischen Ereignissen) zurückführbar ist. Seebaß ist das Konzept der Täterkausalität wohlbekannt, und er sieht auch, was es bei einer Bestimmung der aktiven Urheberschaft bzw. Beteiligung leisten könnte; er weicht jedoch vor dessen Verwendung zurück — vermutlich deshalb, weil er das Konzept der Ereigniskausalität für weniger obskur hält. Hume hat aber gezeigt, daß das Konzept der Ereigniskausalität dies keineswegs auch wirklich ist (denn was bedeutet der Angelpunkt der Ereigniskausalität: die „kausale Notwendigkeit"?).

Die Relevanz von Willensereignissen, und also des Wollensbegriffs, ist wie für die Bestimmung der aktiven Urheberschaft auch für die Bestimmung der Zurechenbarkeit insgesamt zutiefst fragwürdig. Das zeigt das folgende einfache Dilemma: Gibt es Willensereignisse, die (ihrem Träger) zurechenbar sind? Wenn nein, warum sollten dann Willensereignisse für die Zurechenbarkeit von Handlungen überhaupt eine Rolle spielen? Wenn ja, worin besteht dann ihre Zurechenbarkeit?

Vielleicht darin, daß sie sich ungehindert in (dem Träger) wesensgemäßer Willensentfaltung gebildet haben? *Dies* jedenfalls bedeutet es nach Seebaß, wenn ihr Träger in ihnen *frei* ist. Womöglich gibt es aber für den Träger eine und nur eine mögliche wesensgemäße Willensentfaltung. Soll man dann sagen, daß er willensfrei, daß er in den ihm zugehörigen Willensereignissen frei ist, wenn sie im Sinne dieser einzig für ihn möglichen wesensmäßigen Willensentfaltung zustande gekommen sind? Das scheint wenig adäquat. Nichts hindert zudem, daß es bei einem durchgängigen, alle Ereignisse betreffenden Determinismus dennoch Individuen gibt, die willensfrei in Seebaß' Sinn sind (solche Individuen sind dann freilich nichts anderes als kantsche Bratenwender 2. Stufe). Ist das vielleicht doch nicht die Willensfreiheit, die wir meinen? Aber der „elende

Behelf" des kompatibilistischen Freiheitsbegriffs, den Kant in der *Kritik der praktischen Vernunft* beklagt hat, ist eben noch lange nicht tot, sondern, im Gegenteil, blüht und gedeiht — leider auch bei Seebaß (zumindest was Willensfreiheit angeht).

Ob das ungehinderte, wesensgemäße Zustandekommen eines Willensereignisses definitorisch dafür ist, daß sein Träger in ihm frei ist, mag noch kontrovers sein; daß dies aber *nicht* definiert, daß sein Träger an dessen Zustandekommen aktiv beteiligt ist, und erst recht nicht definiert, daß es ihm zurechenbar ist, muß wohl als sicher gelten. Seebaß scheint mir (bzgl. der letzten beiden Punkte) durchaus auch dieser Auffassung zu sein, und er kann es dabei in einem Buch, in dessen Zentrum die Explikation des Wollensbegriffs steht (und nicht die Lösung aller Probleme, die mit diesem zusammenhängen), belassen.

Als Fazit bleibt festzuhalten, daß Seebaß' Explikation des Wollensbegriffs im wesentlichen richtig sein dürfte — und damit ist die Verdienstlichkeit seines Buches gesichert —, daß er aber die Rolle des Wollens als eine Form des Wünschens für die Zurechenbarkeit — trotz stellenweise deutlich hervortretender Bedenken — überschätzt. Viel zentraler für Zurechenbarkeit sind jedenfalls Freiheit und aktive Urheberschaft, zu deren Klärung der Wollensbegriff meines Erachtens nichts beitragen kann. Denn Willensereignisse sind nicht mehr (aber auch nicht weniger) als normale (aber akzidentelle) psychische Begleitphänomene für Instantiierungen aktiver, freier Täterschaft durch bewußte Individuen; sie zeigen — wenn auch nicht unfehlbar — solche Instantiierungen an, haben aber keine *konstitutive* Bedeutung für diese (Willensereignisse — auch solche, die aus ungehinderter und wesensgemäßer Willensentfaltung resultieren — könnte es nämlich auch geben, wenn es keine Instanzen freier, aktiver Täterschaft gäbe). Ich möchte darüber hinaus behaupten, daß dem Wollensbegriff in der Explikation der Zurechenbarkeit insgesamt keinerlei (tragende, zur Definition beisteuernde) Funktion zukommt. Die Rede von der Willentlichkeit einer Handlung als notwendige Zurechenbarkeitsbedingung muß man deshalb nicht aufgeben (was kaum adäquat wäre); denn die Willentlichkeit einer Handlung (als notwendige Zurechenbarkeitsbedingung) läßt sich ohne Wollen (und Willensereignisse) explizieren, läßt sich also in einer Weise auffassen, die sich sowohl von Willentlichkeit in Seebaß' Sinn als auch von Willentlichkeit als bloßer Willensgemäßheit unterscheidet (ich verweise auf meinen in diesem Jahrbuch erschienenen Aufsatz „Eine Explikation des Begriffes der Zurechnung").

Uwe Meixner